



## Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

---

Signatur	<b>StAZH MM 2.215 RRB 1877/0656</b>
Titel	<b>Klassifikation d. Straße Rickenbach–Vordergreut.</b>
Datum	31.03.1877
P.	1043–1046

[p. 1043] In Sachen der politischen Gemeinden Rickenbach und Dynhard, //  
[p. 1044] betreffend Erstellung einer Straße II. Klasse,

hat sich ergeben:

A. Siehe den faktischen Theil des bezirksrätlichen Entscheides.

B. Der Bezirksrath Winterthur hat unterm 23. vor. Mts. beschlossen:

1. Werde die Straße Rickenbach–Vordergreut als Straße II. Klasse erklärt.
2. Sei dieselbe nach dem vorgelegten Plane auszuführen und werde zur Vollendung der ganzen Strecke, auch für die in den Gemeindebann Dynhard fallende, eine Frist bis Ende Dezember 1877 angesetzt.
3. Werde dem Regierungsrathe dieser Beschluß zur Genehmigung empfohlen.
4. Mittheilungen.

C. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Von Dorlikon mit Berührung der bezüglichlichen Station an der Nationalbahn ist die dekretirte Straße II. Klasse nach Dynhard im Laufe vorigen Jahres fertig geworden und an diesen Bau anschließend, resp. davon abgehend ist ein Straßenprojekt von Grüt nach Rickenbach bearbeitet worden, welches den Zweck hat, einerseits den letztern Ort mit der zunächst liegenden Eisenbahn- // [p. 1045] station zu verbinden, anderseits eine rationelle Verbindung von Osten ins untere Thurthal zu erzielen. Es werden von diesem Projekte die Gemeinde Dynhard auf eine Länge von 500 Metern und die Gemeinde Rickenbach mit 1740 Metern betroffen und es sind die Gesamtkosten auf Frk. 17,200 [Fr. 3600 + 13,600] veranschlagt. Beide Gemeinden sind den Vorlagen günstig gestimmt und es hat deshalb in Guttheißung der Beschlüsse beider Gemeinden der Bezirksrath Winterthur jene zur Genehmigung hierorts empfohlen, mit einer Baufristbestimmung bis Ende des Jahres.

In diesem Kantonstheile übersteigt zur Zeit die Zahl der Straßen II. Klasse allerdings die Grenzen der gewöhnlichen Annahmen, gleichwol kann diesem Straßenstücke speziell diese Qualifikation nicht abgesprochen werden. Mit Rücksicht auf die gewährte Baufrist fällt in Betracht, daß bei beginnendem Frühling derartige Arbeiten nur gezwungen aufgenommen werden, auch billiger im Nachsommer auszuführen sind, deshalb ist an eine Vollendung zur ungünstigsten Jahreszeit – Mitte Winter – nicht zu denken und dürfte daher eine Fristerstreckung auf 1. April 1878 besser jetzt schon gewährt werden. // [p. 1046]

Der Regierungsrath,  
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten,  
beschließt:

1. Dem Beschlusse des Bezirksrathes Winterthur, betreffend Klassifikation der Straße von Rickenbach bis Vordergreut als solcher zweiter Klasse und Ausführung derselben, wird die Genehmigung ertheilt, jedoch in der Meinung, daß die First für die Vollendung der Baute bis zum 1. April 1878 erstreckt werde.

2. Mittheilung an den Bezirksrath Winterthur unter Rückschluß der technischen Vorarbeiten, und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückstellung der übrigen Akten.

[*Transkript: dmr/02.01.2015*]